

Covid-19
Schutzkonzept für die Durchführung
von öffentlichen Veranstaltungen in
gemeindeeigenen Räumlichkeiten

Einwohnergemeinde Egerkingen

Gültig ab 24. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz, Geltungsbereich, Zweck, Zuständigkeit	3
2	Symptomfrei an die Veranstaltung	3
3	Information.....	3
4	Hygienemassnahmen	4
5	Maskenpflicht.....	4
6	Abstandsregeln.....	4
7	Weiterführende Informationen, Links	5

Die Verwaltung, gestützt auf

- § 23 Abs. 3 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Egerkingen
- den Gemeinderatsbeschluss Nr. 89/2020 vom 01.07.2020
- die Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19.06.2020
- die Verordnung 2 des Regierungsrates des Kantons Solothurn zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) vom 30.10.2020
- die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

beschliesst:

1 Grundsatz, Geltungsbereich, Zweck, Zuständigkeit

Gemäss Art. 4 der «Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Dieses Schutzkonzept gilt für öffentliche Veranstaltungen wie Gemeindeversammlungen, Informationsanlässe etc. der Einwohner- und der Bürgergemeinde Egerkingen und hat zum Ziel, dass diese unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden können.

Verantwortlich für die Umsetzung dieses Schutzkonzepts ist der Bereichsleiter Bau der Einwohnergemeinde Egerkingen. Bezüglich Einhaltung des Schutzkonzepts wird an die Eigenverantwortung der Teilnehmenden appelliert.

2 Symptomfrei an die Veranstaltung

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben.

3 Information

Die Plakate des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) mit den Massnahmen gegen die Ausbreitung des neuen Coronavirus werden für die Teilnehmenden gut sichtbar angebracht.

Die Versammlungsleitung macht zu Beginn der Veranstaltung auf die wichtigsten Massnahmen aufmerksam.

4 Hygienemassnahmen

Vor dem Betreten der Räumlichkeiten müssen die Teilnehmenden ihre Hände desinfizieren. Händedesinfektionsmittel steht im Eingangsbereich bereit, in den WC-Anlagen steht Seife für das Reinigen der Hände zur Verfügung.

Rednerinnen und Redner desinfizieren nach ihren Voten das Rednerpult.

Nach Möglichkeit werden die Fenster in den Räumlichkeiten zu Lüftungszwecken geöffnet oder es wird mit einem Lüftungssystem Frischluft zugeführt.

5 Maskenpflicht

Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, eine Maske zu tragen.

Masken werden im Zugangsbereich unentgeltlich an die Teilnehmenden abgegeben.

Die Maskenpflicht gilt für alle öffentlich zugänglichen Innenräume und Aussenbereiche. Die Maske darf erst beim Verlassen des Areals wieder abgelegt werden.

Rednerinnen und Redner dürfen für die Dauer ihres Votums die Maske abnehmen.

Kinder unter zwölf Jahren müssen keine Maske tragen. Ebenso von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die aus besonderen Gründen, hauptsächlich medizinischen, keine Masken tragen können. Dazu zählt Folgendes: Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustände beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen.

Besucher, die aus besonderen Gründen keine Maske tragen können, melden sich bitte bei einer der Personen, welche beim Eingang die Masken verteilt. Für die betreffenden Besucher werden Sitzplätze in einem separaten Bereich vorgesehen. Der Zutritt, resp. das Verlassen dieses Bereichs ist erst erlaubt, wenn die übrigen Besucher im Saal sind resp. diesen verlassen haben.

6 Abstandsregeln

Das Einhalten der Abstandsregel von 1.5 Metern bleibt nebst den Hygieneregeln und dem Tragen einer Maske die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Dabei gilt:

- Alle Besucher müssen jederzeit die Distanz von 1.5 Metern zueinander einhalten können.
- Sitzplätze sind so anzuordnen oder zu belegen, dass jederzeit die Distanz von 1.5 Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.

- Der Personenfluss, z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, im Bereich der Toiletten, ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann. Die Besucher ihrerseits sind angehalten, insbesondere auch beim Anstehen für den Einlass die Abstandsregeln einzuhalten.
- Kann wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen Gründen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, ist eine Unterschreitung des Abstands zulässig, sofern geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske vorgesehen werden.

7 Weiterführende Informationen, Links

- Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19.06.2020, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/202011020000/818.101.26.pdf>
- Verordnung 2 des Regierungsrates des Kantons Solothurn zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) vom 30.10.2020, https://corona.so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-komm/Dokumente/2020/Corona/Neue_Webseite/Kantonale_Gesetzgebung/Verordnung_2_zur_Sicherstellung_der_Handlungsfahigkeit_der_Gemeinden_Stand_30._Oktober_2020_.pdf
- Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), <https://bag-coronavirus.ch/>

Die Bestimmungen dieses Schutzkonzepts können abhängig von den künftigen Entscheidungen von Bund und Kanton ändern.

Von der Verwaltung beschlossen am 24. August 2020

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens der Verwaltung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin

Änderungen (unter Punkt 5) von der Verwaltung beschlossen am 3. September 2020

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens der Verwaltung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin

Änderungen der Punkte 1 – 6, Ergänzung von Punkt 7, von der Verwaltung beschlossen am 30. Oktober 2020

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens der Verwaltung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin